

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/2/27 V54/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2003

Index

91 Post-und Fernmeldewesen

91/01 Fernmeldewesen

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

BGBIG 1996 §2 Abs2 Z2

NumerierungsV, BGBI II 416/1997

TelekommunikationsG §19 Z3

TelekommunikationsG §126a

Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung über die Qualifikation der Telefonseelsorge als verpflichtend einzurichtender Notrufdienst in einer Anlage zur Numerierungsverordnung wegen gesetzwidriger Kundmachung bis zum Inkrafttreten einer besonderen Kundmachungsvorschrift im Telekommunikationsgesetz; Verordnungsqualität auch der Anlagen zur Numerierungsverordnung

Rechtssatz

Zulässigkeit des amtswegigen Verfahrens zur Prüfung des Wortes "Telefonseelsorge" in der Anlage 2 litE Z5 der NumerierungsV.

Eine Festsetzung mit normativem Inhalt bedeutet es, wenn unter der Rubrik "Rufnummer für Notrufdienste" auch die Telefonseelsorge in der litE Z5 der Anlage 2 aufgezählt wird. Dadurch wird im Verein mit §19 Z3 TelekommunikationsG für alle Betreiber von Telekommunikationsdiensten die Verpflichtung begründet, eine Telefonseelsorge als Notruf- (und daher Universal-)dienst gemäß §24 Abs1 leg. cit. bereitzustellen. Dass die Zugangskennzahl für den Notrufdienst "Telefonseelsorge" erst mit der FestlegungsV, BGBI II 278/1998, festgelegt wurde, ändert nichts daran, dass eine entsprechende Verpflichtung der Telekommunikationsbetreiber bereits vorher durch die in Prüfung gezogene Vorschrift der NumerierungsV angeordnet wurde.

Das Wort "Telefonseelsorge" in der Anlage 2 litE Z5 der NumerierungsV des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, BGBI II 416/1997, war bis 31.05.00 gesetzwidrig.

Verordnungen der Bundesminister sind gemäß §2 Abs2 Z2 BGBIG im Bundesgesetzblatt II zu verlautbaren, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich für bestimmte Verordnungen eine davon abweichende Kundmachungsform zulässt. Eine derartige besondere Kundmachungsform hat der Gesetzgeber erst mit Wirkung vom 01.06.00 in §126a TelekommunikationsG (idF BGBI I 26/2000) vorgesehen.

(Anlassfall B1472/00, E v 13.03.03: Aufhebung des angefochtenen Bescheides hinsichtlich Spruchpunkt I; Ablehnung der Beschwerdebehandlung hinsichtlich Spruchpunkt II).

Entscheidungstexte

- V 54/02

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2003 V 54/02

Schlagworte

Fernmelderecht, Verordnungsbegriff, Verordnung, Kundmachung, VfGH / Prüfungsgegenstand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:V54.2002

Dokumentnummer

JFR_09969773_02V00054_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at